

## XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Anträge der Redaktionskommission vom 28. November 2022

### *Abschnitt I:*

*Art. 3 Abs. 3:* Der Kanton entschädigt die Sozialversicherungsanstalt für die nach ~~Art. 3~~-Abs. 1 Bst. b ~~dieses Erlasses~~dieser Bestimmung erbrachten Leistungen.

*Abs. 4 Satz 1:* Die politischen Gemeinden entschädigen die Sozialversicherungsanstalt für die nach ~~Art. 3~~-Abs. 1 Bst. a ~~dieses Erlasses~~dieser Bestimmung erbrachten Leistungen.

*Abschnitt IV:* Dieser ~~Erlass~~Nachtrag wird ab 1. Januar 2023 angewendet.